

Österreichisches Patentamt, Dresdner Str. 87, 1200 Wien

Gemeinschaft Lesachtaler Brot
Tscheltsch 4
9653Liesing/Lesachtal

Wien, 03.06.2022

Aktenzeichen:

HA 1/2020

Bitte Aktenzeichen bei allen Eingaben anführen!

Antragstellende Vereinigung: Gemeinschaft Lesachtaler Brot, 9653Liesing/Lesachtal

Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Lesachtaler Brot g.g.A“; Stattgebender Beschluss

Beschluss:

Der am 22.04.2020 eingelangte Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Lesachtaler Brot g.g.A.“ entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 343/1 vom 14.12.2012 und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Gründe:

Der Beschluss basiert auf dem Ergebnis des durchgeführten nationalen Prüfungsverfahrens. Die Unterlagen wurden gemäß § 68a Abs. 1 MSchG auf der Webseite des Amtes zur allfälligen Einspruchserhebung durch berechtigte Dritte elektronisch veröffentlicht.

Nachdem fristgerecht kein Einspruch erhoben wurde, war nunmehr spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 68a Abs. 7 MSchG von natürlichen oder juristischen Personen mit berechtigtem Interesse und Sitz oder Niederlassung im Inland binnen 2 Monaten ab der elektronischen Veröffentlichung dieses Beschlusses (unter <https://www.patentamt.at/herkunftsangaben/>) ein Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten, jedoch beim Österreichischen Patentamt schriftlich einzubringen. Er muss hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt.

Im Rekursverfahren besteht keine Vertretungspflicht; wer sich jedoch vertreten lassen will, muss dies durch eine in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person aus der Rechts- oder Patentanwaltschaft oder einen Notar bzw. eine Notarin tun.

Der Rekurs unterliegt einer Gebühr von EUR 594, die unter Nennung des Aktenzeichens dieses Beschlusses an das Oberlandesgericht Wien zu entrichten ist (Kontonummer unter

www.justiz.gv.at/ogw). Sie wird zwei Wochen nach Einlangen des (weitergeleiteten) Rekurses beim Oberlandesgericht Wien fällig.

R Mag.iur. Daniela Trenner
Rechtskundiges Mitglied
Rechtsabteilung Österreichische Marken
+43 1 534 24 755